



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

**29. Jahrgang**

**Herausgegeben zu Meschede am 08.12.2003**

**Nummer 10**

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
59	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 16.12.2003	63
60	Bekanntmachung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 6 „Medebach“	65
61	Abstufung der Kreisstraße (K) 45 zur Gemeindestraße der Gemeinde Bestwig	66
62	Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	67
63	Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2002 gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung	67
64	Bekanntmachung der Tagesordnung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 17.12.2003	68
65	Einberufung einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg am 30. Dezember 2003	68

## 59 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 16.12.2003

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Dienstag, dem 16. Dezember 2003, Beginn: 15.00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum-Nr. F 1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

### T A G E S O R D N U N G

#### I. Öffentlicher Teil

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag</p> <p>2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 14.10.2003</p> <p>3. Satzungs-, Gebühren- und Vertragsangelegenheiten</p> <p>3.1 Erhebung von Fleisch- und Geflügelhygienegebühren: Satzungsangelegenheiten<br/>5. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelhygienegebührensatzung vom 19.12.2001</p> <p>3.2 Änderung der Gesellschaftsverträge der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH) und der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH</p> <p>3.3 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises<br/>Konkretisierender Beschluss zur Erweiterung des Geschäftsbetriebes</p> <p>4. Mitgliedschaften und Beteiligungsangelegenheiten</p> <p>4.1 Entsendung eines Vertreters der Jagdgenossenschaften in den Jagdbeirat des Hochsauerlandkreises</p> <p>4.2 Beteiligungsangelegenheiten;<br/>hier: Veräußerung der Beteiligung des Kreises an der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH</p> <p>4.3 Bike Arena Sauerland;<br/>Gründung eines Trägervereins</p> <p>4.4 Gründung einer Stiftung durch den Hochsauerlandkreis,<br/>hier: Grundsatzbeschluss</p> | <p>4.5 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der RWE Gas AG;<br/>hier: Aufgabe der RWE Gas AG im Zuge der Neustrukturierung des RWE-Konzerns und Zuordnung der bisherigen Beteiligung in die RWE AG</p> <p>5. Umweltangelegenheiten</p> <p>5.1 Aufstellung einer Prioritätenliste für die rechtliche und qualitative Sicherung der Wasserversorgung;<br/>hier: Ergänzungsvorlage</p> <p>5.2 Landschaftsplan Olsberg;<br/>hier: Abwägung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung</p> <p>6. Gesundheits- und Sozialangelegenheiten</p> <p>6.1 Künftige Förderung der Familienpflege im Rahmen von Sozialstationen</p> <p>6.2 Anpassung der Beschäftigungsförderung im 2. Arbeitsmarkt</p> <p>6.3 Komplementäre ambulante Dienstleistungen in Ergänzung der Leistungen zur häuslichen Pflege;<br/>Abschluss einer Vereinbarung gem. § 93 Abs. 2 i.V. mit § 10 Abs. 5 Bundessozialhilfegesetz - BSHG - mit der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Hochsauerlandkreis</p> <p>7. Schulangelegenheiten</p> <p>7.1 Bau eines neuen Gebäudetraktes und einer Dreifachsporthalle am Berufskolleg Olsberg</p> <p>8. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung</p> <p>8.1 Überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesen der Sondervermögen des Hochsauerlandkreises</p> <p>8.2 1) Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002<br/>2) Erteilung der Entlastung des Landrates</p> <p>9. Haushaltsangelegenheiten</p> <p>9.1 - für das Haushaltsjahr 2003<br/>Erneuerung der strukturierten Verkabelung am Standort Kreishaus Arnsberg</p> <p>9.2 - für das Haushaltsjahr 2004</p> <p>HAUSHALTSDEBATTE</p> |
|---|---|

- 9.2.1 Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises
- a) Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des Kreises für das Wirtschaftsjahr 2004
  - b) Betrieb Schul- und Bildungseinrichtung des Hochsauerlandkreises  
Wirtschaftsplan 2004
  - c) Rettungsdienst;
    - 1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2004 und  
Erlaß einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises
    - 2. Wirtschaftsplan 2004
  - d) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
    - 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis - Entwurf einer III. Nachtragsatzung
    - 2. Gebührenkalkulation 2004
    - 3. Wirtschaftsplan 2004 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK-
    - 4. Wirtschaftsplan 2004 der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH -GAH-
- 9.2.2 Haushaltsplanentwurf 2004
- a) Operative Jahresplanung 2004
  - b) FhF Frauenhaus Arnsberg;  
hier: Antrag des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. Arnsberg auf institutionelle Förderung ab 2004
  - c) Förderung der Fachseminare für Altenpflege - Caritas-Verband Arnsberg-Sundern e.V. und DRK Kreisverband Meschede e.V.;  
hier: Neufassung der Verträge ab 01.01.2004
  - d) Rothaarsteig©;  
hier: Förderphase II
- 9.2.3 Beschlussfassung des Kreistages über
- a) Stellungnahmen der Gemeinden
  - b) - Finanzplanung gem. § 83 Abs. 1 GO für die Jahre 2003 - 2007 und
- Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2004 -2012
  - c) Änderungsliste
  - d) Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2004 nebst Investitionsprogramm für die Jahre 2003 - 2007
  - e) Stellenplan 2004
10. Fach- bzw. Kreisausschussempfehlungen zu Anträgen der Kreistagsfraktionen
- 10.1 Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit im HSK;  
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.04.2003
- 10.2 RLG-Busse mit Russpartikelfilter ausrüsten;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 25.09.2003
- 10.3 Keine Altlasten unter den Kreisstraßen;  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 04.09.2003
11. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen
- 11.1 Gutachten „Dienstleistungen im Hochsauerlandkreis“ der Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung mbH (GWS), Osnabrück;  
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.11.2003
- 11.2 Nachtzüge auf der Strecke der Oberen Ruhrtalbahn für den Hochsauerlandkreis;  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.11.2003
12. Anfragen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises
- 12.1 Einsetzung von LINUX-Software-Systemen;  
hier: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.11.2003
- 12.2 „Grüner Notfall“ am Wochenende;  
hier: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2003
- II. Nichtöffentlicher Teil**
13. Vergabeangelegenheiten

- 13.1 Vergabe des Auftrags über die Betreuung, Wartung und Support für die Netzwerke der Schulen des HSK;  
hier: Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3, Satz 2, KrO NRW
- 13.2 Schülerspezialverkehr
14. Sanierung der ehem. Stadtberger Hütte in Marsberg;  
hier: Abschluss eines öffentl.-rechtlichen Vergleichsvertrages mit der Stadtberger Hütte GmbH zu Niedermarsberg
15. Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Betriebsgesellschaft Radio Hochsauerlandkreis mbH & Co.KG;  
hier: Erhöhung des Kommanditkapitals zum 31.12.2003

Meschede, 02.12.2003

Leikop  
Landrat

---

## **60 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 6 "MEDEBACH"**

### **I. Objekt der Bekanntmachung**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung) in seiner Sitzung am 08.07.2003 den Landschaftsplan Nr. 6 "Medebach" als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 24 LG wurden nicht vorgenommen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Medebach umfasst das gesamte Gebiet der politischen Stadt Medebach.

Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

### **II. Bekanntmachungsanordnung**

Der von der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 18.11.2003, Az.: 51.1.2-2/7, als Satzung genehmigte Landschaftsplan Nr. 6 "Medebach" wird hiermit gem. § 28 a des Landschaftsgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 6 "Medebach" in Kraft.

Er liegt nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht

im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27,  
Untere Landschaftsbehörde, Zimmer 698,  
montags bis freitags während der  
Dienststunden

öffentlich aus.

### **III. Hinweis auf die Rechtsfolgen**

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 bis 35 des Landschaftsgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwider laufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 34 LG auch für die festgesetzten Brachflächen und in § 35 für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

### **IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln**

Es wird auf den § 30, Abs. 1 bis 3 des Landschaftsgesetzes hingewiesen:

Nach § 30, Abs. 1 LG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c, Abs. 2, Satz 2 oder des § 29, Abs. 2, Satz 1

die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 30 Abs. 3 LG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Abs. 2,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **V. Außer Kraft tretende Vorschriften**

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Rothaargebirge" sowie die Naturschutzgebietsverordnung "Neue Born" (Gem. Küstelberg).

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen vom 05.12.1990 in Kraft.

Meschede, 25.11.2003

Leikop  
Landrat

---

## **61 ABSTUFUNG DER KREISSTRAÙE (K) 45 ZUR GEMEINDESTRAÙE DER GEMEINDE BESTWIG**

Mit Verfügung vom 13.11.2003, Az.: 53.3.70, hat die Bezirksregierung Arnsberg gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) auf Antrag der Gemeinde Bestwig und des Hochsauerlandkreises die K 45 (Halbeswiger Straße) im Ortsteil Velmede, die nach Aufgabe der Deponie Halbeswig ihre überörtliche Verkehrsbedeutung verloren hat, mit Wirkung vom 01.01.2004 zur Gemeindestraße abgestuft.

Es handelt sich um den  
Abschnitt 4 der K 45 von Stat. 0,000 bis Stat. 2,365  
Abschnitt 5 von Stat. 0,000 bis Stat. 0,580.

Die Verfügung kann bei meinem Fachdienst Kreisstraßen, Verwaltungsstelle Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Brilon, Raum-Nr. 230, oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dienstgebäude Seibertzstr. 1, Arnsberg, eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, eingelegt werden. Als Tag der Bekanntmachung wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 letzter Satz des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602) der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden demjenigen, der den Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, zugerechnet werden.

Meschede, 28.11.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst Kreisstraßen  
Az.: 66/6614-05

Leikop  
Landrat

---

## **62 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES**

Gegen Nelson Gomez-Coelho, zuletzt wohnhaft: Hardtstr. 5, 59955 Winterberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 02.06.2003 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-97833/1**

Meschede, 28.11.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle-  
Im Auftrag

Winkel

## **63 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESERGEBNISSES DES ABFALLENTSORGUNGSBETRIEBES DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2002 GEM. § 26 ABS. 3 DER EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER ZURZEIT GÜLTIGEN FASSUNG**

1. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 14.10.2003 einstimmig den Jahresabschluss 2002 mit dem Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK- mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2002 von 48.259.902,16 € und einem Jahresgewinn entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung von 555.245,98 € festgestellt. Er beschloss ferner einstimmig, von dem in der Gewinn- und Verlustrechnung aus-

gewiesenen Jahresgewinn einen Betrag von 427.532,82 € zum Verlustausgleich aus Vorjahren zu verwenden und den Restbetrag von 127.713,16 € auf neue Rechnung vorzutragen und in 2003 zusätzlich der Rückstellung für Rekulтивierung und Nachsorgeaufwendungen für die Altdeponien zuzuführen.

2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 liegt in der Zeit vom 09.12.2003 bis 17.12.2003, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises auf der Zentralen Reststoffdeponie in 59872 Meschede-Frielinghausen im Raum 201 zur Einsichtnahme aus.
3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
WRT Sundern

hat am 28. April 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätze des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises -AHSK-, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, mit der Ausnahme, dass die Rückstellung für Rekultivierung nach den Kriterien des IDW nicht ausreichend bemessen wurde. Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz hat zu keinen Beanstandungen geführt."

Herne, 26.11.2003  
Im Auftrag  
Rosenow

Meschede, 01.12.2003  
Der Landrat

Ramspott  
Werkleiter

## **64 BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG ÜBER DIE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES AM 17.12.2003**

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg gebe ich hiermit

bekannt, dass die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am Mittwoch, dem 17.12.2003, 17.00 Uhr in Brilon, Sparkasse Hochsauerland, Am Markt (großer Sitzungssaal), mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 18. Dezember 2002
3. Erteilung der Entlastung für die Organe der Sparkasse Hochsauerland für das Geschäftsjahr 2002 und Beschlussfassung über die Verwendung des anteiligen Jahresüberschusses 2002 (Bilanzgewinn)
4. Bericht über die Verbandsversammlung des Westf.-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes im Jahr 2003
5. Fusionsgespräche mit der Sparkasse Bestwig, Sachstandbericht
6. Verschiedenes

Brilon, 02.12.2003

MENKE  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## **65 EINBERUFUNG EINER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT ARNSBERG AM 30. DEZEMBER 2003**

Hiermit berufe ich die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg auf den

**30. Dezember 2003, 19.30 Uhr  
Kolpinghaus in Arnsberg- Oeventrop  
Kirchstraße 49, 59823 Arnsberg**

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bestätigung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2000 - 2002
3. Bericht der Rechnungsprüfer über die Haushaltsrechnungen der Jahre 1998 - 2002
4. Feststellung der Haushaltsrechnungen für die Jahre 1998 - 2002
5. Entlastung des Vorstandes für die Jahre 1998 - 2002

6. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2003 - 2005
7. Genehmigung des Haushaltsplanes 2003
8. Beschluss über die Haushaltssatzung 2004/2005
9. Beschluss über das Verfahren zum Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen
10. Wahl des Vorstandes
11. Bestellung eines Vorstandsmitgliedes zum Geschäfts- und Kassenführer
12. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand und Geschäfts-/Kassenführer
13. Verschiedenes

Arnsberg, 28.11.2003

Fischereigenossenschaft Arnsberg

Niggemann  
Vorsitzender

---